

„Gottesfrevl und Gotteszorn als Quellen der Religionsgewalt“

Eröffnungsvortrag der Ringvorlesung „Religion und Gewalt“ vom 5. April 2011

Von Prof. Dr. Arnold Angenendt, Münster

Der Titel meines Vortrags ist von Max Weber entliehen. Weber zufolge geht es beim Gottesfrevl darum, „dass ... eine Tabunorm verletzt wurde und dies den Zorn der magischen Gewalten, [der] Geister oder Götter [herabzog], außer auf den Frevler selbst auch auf die Gemeinschaft, welche ihn in ihrer Mitte duldete“. Dem drohenden Gotteszorn entgegen zu wirken, erforderte die Besänftigung des Gotteszornes, durch Beseitigung nicht nur der Freveltat, sondern auch des Frevlers selbst. Wiederum Max Weber: Dagegen „reagierten auf Veranlassung der Magier oder Priester die Genossen ... durch Verstoßung ... oder durch Lynchjustiz ... oder durch ein sakrales Sühneverfahren“. Das Sühneverfahren erfolgt also auf Mahnung der Priester und wird vollzogen durch „die Genossen“, durch die gesellschaftliche Gewalt. Zusammenfassend Max Weber: „Frevl ... zu rächen, war Sache der Geister und Götter, der priesterlichen Banngewalt, der Hausgewalt oder der Lynchjustiz des Verbandes“. Es sind demnach drei Komponenten: die Götter und deren Zorn, die priesterliche Banngewalt, zuletzt die Justiz des gesellschaftlichen Verbandes. Im Folgenden soll geklärt werden, wie sich das Christentum zu Gottesfrevl und Gotteszorn verhalten hat, ob und wie Gottesfrevl und Gotteszorn zur Quelle von Religionsgewalt wurden. Wir werden sehen, dass im Mittelalter wieder genau die von Max Weber benannten Punkte leitend wurden: Der Gotteszorn ob des Frevels, die Weisung der Priester und die Exekution durch die öffentlichen Gewalt.

1. Frevl – religionsgeschichtlich

Als Erstgebot gebieten die drei Hochreligionen Christentum, Judentum und Islam, Gott zu lieben. Das schließt zunächst einmal Zwang aus, denn Liebe kann nicht erzwungen werden. Zwar haben besagte Hochreligionen alle einmal phasenweise Zwang ausgeübt, etwa zur Bekehrung. Aber dieser Zwang ist niemals offizielles Denken gewesen. Der problematische Punkt ist nicht der Beitritt, sondern der Austritt, der nämlich als Gottesfrevl gilt.

Sprachlich bedeutet Gottesfrevl „Frechheit gegenüber Gott“, und er umfasst einen dreifachen Religions-Mechanismus: zum einen die provozierende Gottesrede, also die Gotteslästerung bzw. Blasphemie, zum zweiten den Gottesraub bzw. das Sakrileg, zum

dritten den Abfall, die Apostasie. Im Sozialleben können noch Mord und Ehebruch, im Politischen die Majestätsbeleidigung hinzukommen. Wer in diesen Punkten die Himmlischen herausfordert, erregt deren Zorn.

Grundsätzlich strafen die Himmlischen selbst den Gottesfrevler mit Not und Tod. Zuvor aber haben tunlichst die Obrigkeiten der jeweiligen Menschengesellschaft zu handeln. Sie können dem Gotteszorn, solange er noch nicht ausgebrochen ist, zuvorkommen, indem sie im Voraus Sühneleistungen erbringen. Ebenso müssen die irdischen Obrigkeiten, wenn der Gotteszorn ausgebrochen ist, den Frevler sofort bestrafen, in schweren Fällen mit Tötung. Bereits nach dem Kodex Hammurabi hatte die Obrigkeit die Frevler zu beseitigen. Griechenland kannte Gerichts-Prozesse wegen Gottlosigkeit, die sogenannten Asebie-Prozesse. „Der Staat wachte“, so Walter Burkert in seiner griechischen Religionsgeschichte, „über die Religion“. Plato plädierte für die Tötung der Gottesleugner, der Atheisten. Rom verurteilte, wer sich über den *mos patrius* hinwegsetzte; hier hatte die vielberedete und tatsächlich auch gewährte Toleranz ihre empfindliche Grenze. Das bekamen auch die Christen zu spüren, als sie die Kaiseropfer verweigerten.

Besonders entschieden dachte und handelte Israel: Sofern Gott nicht selber den Frevler vernichtet, müssen ihn Menschen mit Steinigung eliminieren: „Sag den Israeliten: ... Wer den Namen des Herrn schmäht, wird mit dem Tode bestraft; die ganze Gemeinde soll ihn steinigen“ (Lev 24,16). Die Praxis reicht bis in die Zeitenwende. Gegen den Christen Stefanus, der die Heiligkeit des Tempels bestritt und damit eine Blasphemie wie Sakrileg begangen hatte, „erhoben sie ein lautes Geschrei, hielt sich die Ohren zu [um die Lästerung nicht zu hören] ... und steinigten ihn“ (Apg 7,57f.).

2. Frevler – christlich

Wie nun stellte sich die Christen-Gemeinde zum Gottesfrevler? Auch die Urgemeinde fürchtete den Gotteszorn. Als Hananias und Saphira, wie die Apostelgeschichte berichtet, bei einem Grundstücksverkauf zugunsten der Gemeinde einen Teil des Erlöses einbehielten, fielen sie zu Boden und verstarben (Apg 5,5), verfielen also unmittelbar dem Gotteszorn. Dennoch verbleibt ein erheblicher Unterschied: Der Christ darf nicht fluchen, also nicht die vernichtende Gottesmacht über einen anderen herabrufen. Statt zu fluchen soll er segnen (Lk 6,28). Aber hat nicht Paulus den Gottesfluch, das *anathema*, ausgesprochen? Er hat! Paulus schreibt im gegen 55 nach Christus abgefassten Galater-Brief: Wer ein anderes Evangelium verkündige, wer also Gottes Wort lästerte, der sei *anathema*: Der Anathematisierte war dem Gotteszorn überstellt. Aber mit welchen Folgen?

Entscheidend ist im Neuen Testament die nächste Frage, ob es Menschen auch zukomme, zur Besänftigung des Gotteszornes die Frevler physisch zu beseitigen. Hier lautet die Antwort entschieden auf: Nein! Die Gottesrache steht nicht Menschen zu, schon gar nicht mit Tötung. Maßgeblich wurde hierfür das Weizen-Unkraut-Gleichnis, wo

der Hausherr gebietet, das Unkraut nicht auszureißen: „Sonst reißt ihr zusammen mit dem Unkraut auch den Weizen aus. Lasset beides wachsen bis zur Ernte“ (*sinite utraque crescere*; Mt 13,24–30). Gott behält sich das Letzturteil vor; am Ende beurteilt und bestraft er allein die Frevler. Rainer Forst nennt in seinem Buch „Toleranz im Konflikt“, einer bei Jürgen Habermas angefertigten Habilitationsschrift, das Weizen-Unkraut-Gleichnis, „die für die Rechtfertigung christlicher Toleranz prominenteste Stelle“. Darin sieht er zwei Konsequenzen begründet. Die erste lautet: „Allein das Wort ist demnach die Waffe des Christen, nicht irdischer Zwang oder Gewalt“. Die zweite lautet: „Der Staat hat kein religiöses Zwangsrecht, die Religion kein politisches“.

Noch ein weiteres Bibelwort hat Geschichte gemacht, nämlich: „Die Liebe erträgt alles“ (*caritas tolearat omnia*) aus dem ‚Hohelied der Liebe‘ des Paulus (1Kor 13,7). Klaus Schreiner sieht hierdurch die antike *tolerantia*, die ein stoisches Ertragen propagiert habe, umgewandelt in eine Sozialtugend des bewussten Ertragens der Anderen. Diesen erweiterten Begriff ‚Toleranz‘ als Bezeichnung für positive Beziehungsgestaltung zwischen Menschen nennt Schreiner „eine Hervorbringung altchristlicher Latinität“.

Als Drittes ist noch das Paulus-Wort anzufügen: „Es muss Parteiungen geben“ (*Oportet et haereses esse*; 1Kor 11,19). In der Auslegungsgeschichte dieses Wortes erscheint der Gedanke, dass Häretiker zur Herausfindung der Wahrheit eine produktive Hilfe zu leisten vermöchten und insofern eine positive Leistung erbrächten.

Somit ist zunächst einmal festzuhalten: Dem Christentum war der Gottesfrevler mit dem Gotteszorn keineswegs belanglos. Wie in allen Religionen zieht der Frevler auch hier die Tötungsmacht Gottes auf sich. Aber eben die Tötungsmacht Gottes, und nicht die Tötungsmacht der Menschen.

Im Folgenden wird auf das Weizen-Unkraut-Gleichnis eingegrenzt und das „Reißt nicht aus“ als Leitformel für die weiteren Ausführungen benutzt.

a) Konstantinische Wende

Gewohnterweise sehen wir das große Verderben mit der Konstantinischen Wende einsetzen, wegen der Verbindung von Staat und Kirche. Aber, so die Stimmen der Althistoriker, Konstantin habe sich letztlich an die christliche Gewaltlosigkeit gehalten. Wohl beginne hier ein erster, aber keineswegs allgemeiner Religionszwang zugunsten des Christentums; nicht jedoch beginne hier die Häretiker-Tötung. Eigentlich sei Konstantin angesichts der in Jahrhunderten gewachsenen Herrscher-Pflicht zur Herstellung und Wahrung der kultischen Einheit im Reich verpflichtet gewesen, für den „Frieden mit den Göttern“ (*pax deorum*). In Fortsetzung dieser Pflicht habe er als Kaiser die christlichen Häretiker nicht eliminiert, habe vielmehr beträchtliche Duldung bewiesen und statt der Tötung die Verbannung verhängt.

Im ersten christlichen Jahrtausend hat es in der westlichen Christenheit nur einen regelrechten Ketzerprozess mit Hinrichtung gegeben, den gegen Priszillian zu Trier im Jahre 385, was sofort das Entsetzen des damaligen Papstes Siricius wie des Ambrosius von Mailand wie noch des Martinus von Tours auslöste. Für den Osten gilt, so jedenfalls

der Münchener Byzantinist Hans-Georg Beck: „Man begegnet in der byzantinischen Geschichte keinem Fall, in dem gegen einen christlichen Ketzler ein Bluturteil ergangen wäre“. Und das, obwohl die Novelle 77 des Justinianischen Kodex den Gottesfrevler mit dem Tode bestrafen wollte. Im Westen, wo die antike Rechtsüberlieferung nur trümmerhaft fort dauerte, scheint diese Novelle gar nicht mehr zur Kenntnis gelangt zu sein.

Demnach ist festzustellen: Das Weizen-Unkraut-Gleichnis mit seinem Verbot, Frevler zu beseitigen, hat Wirkung getan. Der große Umschlag kam erst mit der Jahrtausendwende.

b) Augustinus: „Treibt sie herbei“

Doch sind zuvor zwei Einschaltungen zu machen. Es ist zum einen das vielberedete „Treibt sie hinein“ (*compelle intrare*) des Augustinus (†430). Doch ist Augustinus zunächst und vor allem die große Autorität für den freien Glaubensentscheid: „Glauben nur aus Freiwilligkeit“ (*credere non nisi volens*). Der Glaube kann nur aus dem freien Entscheid des Herzens und Verstandes hervorgehen. In den Auseinandersetzungen mit den Donatisten aber kam es zu Gewalttätigkeiten, und hierbei rief Augustinus die Staatsgewalt an. Die letztliche Begründung sah auch er wiederum in der Pflicht der Obrigkeit, den Gottesfrevler abzuwehren. Gleichwohl steht für Augustinus absolut fest, dass christlicherseits in Glaubensangelegenheiten niemals eine Tötung erfolgen dürfe. Die damaligen Polizei-Maßnahmen der „Zwangsanwendung“ (*coercitio*) mögen brutal gewesen sein; die Todesstrafe aber hat Augustinus offenbar auch im profanen Bereich abgelehnt. Im weiteren Verlauf allerdings wurde sein *compelle intrare* immer mehr dazu benutzt, Religionsgewalt zu rechtfertigen.

c) Die Missionsgeschichte

Als weitere Einschaltung ist die Missionsgeschichte anzuführen. Hier wurde der Gottesfrevler tatsächlich zu einer Primärquelle von Religionsgewalt. Bekannt ist, dass christliche Missionare die heidnischen Heiligtümer und Götterbilder zerstörten. Bekannt ist ebenso, dass die Paganen christliche Kirchen zerstörten und die Christen-Priester erschlugen. Jüngst hat man nun diese Gewaltaktionen vom Religionsfrevler her erklärt: Die Paganen mussten die christliche Zerstörung ihrer Heiligtümer als Frevler ansehen und ob des zu befürchtenden Zornes ihrer Götter auch rächen.

Als Beispiel dafür, wie Christen sich verhielten, sei die Erschlagung des Bonifatius (†754) angeführt. Wiederum dürfte an Religions-Rache der Paganen für die den eigenen Göttern angetane Freveltat zu denken sein. Für uns aber ist viel wichtiger ein anderer Punkt, nämlich jene Rache, die daraufhin die Christen vornahmen. Der Biograph des Bonifatius schildert den Zorn Gottes ob seines erschlagenen Missionars. Aber nicht Gott selbst exekutiert die Rache an den Mördern, sondern die Franken mit brutaler Niedermetzlung und Versklavung der Friesen. Hier haben wir ein frühes Beispiel für von Christen-Menschen vollzogene Gottesrache, was – wie wir gesehen haben – vom Weizen-Unkraut-Gleichnis her nicht hätte geschehen dürfen. In diesem Zusammenhang gehört auch die blutige Alternative „Taufe oder Tod“. Geht man die Missionsgeschichte weiter durch,

werden als Vorbild die Makkabäer zitiert, die ihr heiliges Gesetz und ihren Tempel bis aufs Blut verteidigten, vor allem die heidnischen Frevler töteten und deren Blut in Strömen zum Vergießen brachten. Gern wurde dabei auch das Psalmwort zitiert: „Gott die Heiden sind eingedrungen in dein Erbe, sie haben deinen heiligen Tempel entweiht“ (*Deus, venerunt gentes in hereditatem tuam, polluerunt templum sanctum tuum*, Psalm 79,1, Vulgata 78,1).

d) Kreuzzüge

Die Kreuzzüge standen nicht unter der Devise „Taufe oder Tod“. Wohl aber bildeten das Beispiel der Makkabäer wie das erwähnte Psalmwort von den frevlerischen Heiden das Primärmotiv. Ein langer Streit ist darüber geführt worden, ob die Kreuznahme im Sinne der kanonistischen Theorie des Gerechten Krieges zu deuten sei, als gerechtfertigte Rückeroberung widerrechtlich weggenommenen Christenlandes. Diese Diskussion ist darin eingemündet, dass die Kreuzzüge auf jeden Fall religiös motiviert gewesen seien, und zwar wegen der verheißenen Sündenvergebung. Hinzuzunehmen aber ist der Gottesfrevler: die Entehrung, ja Besudelung der heiligen Stätten Jesu Christi, die dieser mit seinem Blut – wie es gerade in den Papstaufrufen immer wieder heißt – konsekriert habe. Diese heiligen Orte seien nun zurückzuerobert und von allem frevlerischen Heiden-Schmutz zu reinigen. Solcherart Vorstellungen, zumal die dabei hervorgekehrte Idee des von Jesu Blut konsekrierten Heiligen Landes, widersprechen allerdings dem Neuen Testament, insofern dieses zwar durch Christi Blut konsekrierte Menschen kennt, aber nicht durch Christi Blut konsekriertes Land. Ausgerechnet Innozenz III., das gefeierte Juristengenie, motivierte die Kreuzzüge mit dieser durch Jesu Blut bewirkten Orts-Konsekration. Als Beispiel sei das Gebet angeführt, das er allen in der Christenheit zelebrierten Messen einschleiben ließ: „Gott, der du in deiner wunderbaren Vorsehung alles ordnest, wir bitten dich demütig, das Land, das dein Sohn mit seinem Blut geheiligt hat (*consecravisti*), den Händen der Feinde des Kreuzes Christi zu entreißen, und dem christlichen Kult zurückzugeben...“. Die Päpste folgten seltsamerweise nicht den Kanonisten, die die augustinische „Lehre vom gerechten Krieg“ reaktivierten und gegen den päpstlichen Kreuzzugsaufruf ein „Gott will es nicht“ (*deus non vult*) proklamierten. Vielmehr verblieben die Päpste bei den als archaisch zu bezeichnenden Blutvorstellungen und legitimierten damit das den Gottesfrevler sühnende Blutvergießen.

3. Kirchliche Inquisition und Weltlicher Arm

Doch nun wieder zum Jahr 1000, das zufolge der englischen Forschung die „persecuting society“ eröffnet. Das neue Ziel ist die „Strenge des Rechts“ (*rigor iustitiae*), dessen konsequente Durchsetzung. Selbst Konzilien befassten sich mit Mordbrennern, Brückenzerstörern oder der entsetzlichen neuen Waffe Armbrust.

Bei dieser hier beginnenden Verrechtlichung oder auch Verstaatung besann man sich von neuem darauf, dass der Herrscher um des allgemeinen Wohlergehens willen dem Gotteszorn entgegenzuwirken habe. Der englische König Heinrich II. (†1189), der die

Verstaatung seines Landes beispielhaft vorantrieb, erließ „die erste Verfügung eines weltlichen Gesetzgebers gegen die Häresie seit der Antike“. Es folgte das Deutsche Reich, wo eine fürs weitere Mittelalter bleibende Lösung herbeigeführt wurde: kirchliche Untersuchung und gegebenenfalls Aburteilung zum Ketzer, dann Auslieferung des Verurteilten an den weltlichen Arm zur Hinrichtung. So festgeschrieben von den Staufer-Kaisern Friedrich I. und Friedrich II. Gegenüber der Tatsache, dass Könige und Kaiser nach 1000 zunächst Häretiker in eigener Kompetenz hinzurichten begonnen hatten, ist die kirchliche Untersuchung durchaus als Sicherheitselement zu bewerten. Gegenüber der altchristlichen Verpflichtung jedoch, das Unkraut nicht eigenmächtig auszureißen, geschieht hier ein kapitaler Bruch. Mag noch Innozenz III., wie jüngst in einer neuen Untersuchung über den Weltlichen Arm herausgearbeitet wurde, bei der Überstellung an die Staatsgewalt nicht schon an Hinrichtung gedacht haben, so spätestens jedoch sein Nach-Nachfolger Gregor IX. (†1241).

Erinnern wir uns an Max Weber mit seinen drei Frevel Elementen: Gotteszorn, priesterliche Weisung und obrigkeitliche Exekutive. Hier erscheinen sie auf neue.

Geradezu bestürzend ist die Reaktion der Theologen: Sie stimmten zu, allen voran Thomas von Aquin. In seiner ‚Summa‘ erscheinen die klassischen Argumentationsstellen: Einmal das „lasset beides wachsen“ aus dem Weizen-Unkraut-Gleichnis, wobei aber ein daraus abgeleitetes Tötungsverbot von vornherein abgewiesen wird; es folgt das "nötigt sie einzutreten" aus dem Gastmahl-Gleichnis, dessentwegen körperliche Zwangsmaßnahmen gerechtfertigt seien (*corporaliter compellendi*). Und zuletzt: Hartnäckige Ketzer verdienen, „nicht nur von der Kirche durch den Bann ausgeschieden, sondern auch durch den Tod von der Welt ausgeschlossen zu werden“; wenn schon Münzfälscher staatlicherseits den Tod erführen, „so können umso mehr die Häretiker ... auch rechtens getötet werden“; den ausgeschlossenen Häretiker „überlässt die Kirche dem weltlichen Gericht, damit er durch den Tod aus der Welt getilgt werde“. Thomas billigte also Hinrichtungen um des Glaubens willen. Gerechtfertigt war damit theologisch die Kooperation von einerseits kirchlich-inquisitorischer Häretiker-Verurteilung und andererseits weltlich-herrscherlicher Hinrichtung.

Aufgrund des politisch-rechtlichen Zusammenwirkens wie auch der theologisch gerechtfertigten Ketzertötung bildete sich die Inquisition. Eigentlich will die Inquisition, wie in den letzten Jahren rechtshistorisch herausgearbeitet worden ist, die „genaue Untersuchung“. Als juristisches Verfahren ist diese Untersuchung, weil jetzt das auch bei den Ketzer-Verurteilungen angewandte Gottesurteil nicht mehr erlaubt wurde, ein großer Fortschritt; gefordert war, die genaue Untersuchung mit Feststellung des Tatbestandes, dann das als unabdinglich erachtete Geständnis des Angeklagten und zuletzt das darauf basierende Richter-Urteil. Aber dieser Fortschritt wurde bei der Ketzerverfolgung dadurch zum Rückschritt, dass die Inquisitoren zugleich Richter sein konnten, dass vor allem die Verurteilten an den weltlichen Arm ausgeliefert wurden. Wenn auch die Inquisition keineswegs willkürlich verfuhr, befürwortete sie aber doch die Tötung von Ketzern, sogar massenweise, im Mittelalter bei Katharern und Waldensern zu Tausenden.

Im Spätmittelalter verschärfte sich das Problem des Gottesfrevels dadurch, dass die säkularen Herrscher dieses Vergehen in eigener Regie zu verfolgen begannen. Man begann über die Christenheit hinaus zu schauen und stellte dort fest, dass allüberall die weltlichen Autoritäten den Gottesfrevel bestrafen; das müsse auch christlichen Fürsten erlaubt sein. Voran gingen die Städte und es folgten die Fürsten. Sie alle bestrafte jetzt von sich aus den Gottesfrevel und verurteilten dabei auch zum Tode. Das von Karl V. um 1532 erlassene Reichsrecht, die Carolina, gebot, dass Amtsleute – und nicht die Kirchenleute – Gottesfrevler einzuvernehmen hätten und nötigenfalls an Leib und Leben bestrafen sollten. Dass sich katholischerseits der Komplex Gottesfrevel weiter fortsetzte, zeigt hier in Münster das erste im hiesigen Dom nach den Wiedertäufern angebrachte Bild, gestiftet vom Domscholaster Rotger von Dobbe; es zeigt die Pfeile des Gotteszornes: Pestelenz, Oerlog, Duerijdt.

4. Die Reformation

Kehrte aber nicht mit der Reformation die „Freiheit des Christenmenschen“ zurück? Luthers erster Ansatzpunkt war die Eigenmächtigkeit des Gotteswortes und die Selbstevidenz der Bibel: Man müsse dem Gotteswort nicht mit weltlich-kirchlichen Maßnahmen aufhelfen. Aber in späteren Jahren spaltete auch Luther das "Reißt nicht aus" wieder in geistlich – weltlich auf: „Lassts beides wachsen. Das ist nicht zu weltlicher Oberkeit geredt, sondern zum Predigtamt, das sie unter schein jres ampts keinen leiblichen gewalt uben sollen. Aus diesem allem ist nun klar, das weltliche Oberkeit schuldig ist, Gottes lesterung, falsche leer, ketzereien zu wehren und die anhenger am leib zu straffen“. Somit wurde der Obrigkeit die Pflicht zur Ahndung aller Gotteslästerung und überdies zur Herstellung des rechten Gottesdienstes auferlegt. In Wittenberg entwickelte sich eine eigene „Gotteslästerungstheorie“, die vor allem die Täufer betraf. Der sanfte Melanchthon hat für Täufer „bedenkenlos die Todesstrafe gefordert“. Nach der Täufer-Herrschaft in Münster (1535) rief Luther zu deren Ausrottung durch die Obrigkeit auf: „Wie die weltlich Oberkeit schuldig ist, öffentliche Gottes lesterung, blasphemias und periuria, zu wehren und zu straffen ... Und krafft dieses gebots haben Fuersten und Oberkeiten macht und bevelh unrechte Gottes dienst abzuthun, Und dagegen rechte leer und rechte Gottes dienst auff zurichten. Also auch leret sie dieses gebot öffentliche falsche leer zu wehren und die halstarrigen zu straffen. Da zu dienet auch der text Levit. 24: ‚Wer Gott lestert, der sol getoedtet werden‘“. Man hat sogar sagen können: „Wie kein anderer Reformator hat Luther mit dem Blasphemie-Vorwurf gearbeitet, ob er sich nun gegen die Papisten, gegen die Täufer oder gegen die aufständischen Bauern wandte“, so Gerd Schwerhoff.

Zwingli und seine Nachfolger hielten ebenso dafür, „dass die Verfolgung von Blasphemikern Aufgabe der weltlichen Obrigkeit sei“, wobei aber die Todesstrafe nur „äußerst behutsam“ verhängt werden sollte. Zürich hat ein eigenes (Ehe-)Gericht etabliert, mit der Intention, „dass der Rat für ein gottgefälliges Leben der Untertanen zu sorgen habe, um Gottesstrafen wie Epidemien, Hungersnöte oder sonstige Katastrophen abzuwenden“. Wer vor diesem Gericht als Gotteslästerer erfunden wurde, hatte wörtlich

auszusprechen, „die Todesstrafe verdient zu haben“. Der Pastoren-Kirche blieben „eigenständige Initiativen im Kampf gegen Blasphemie rechtlich versagt“, sie musste aber dennoch „die Kirchenstrafen vollziehen, die der Rat anordnete“. Nach neuerer Untersuchung wurden in Zürich insgesamt 84 Menschen wegen Gotteslästerung hingerichtet, von denen aber wohl nur 19 reine Gotteslästerer waren. Calvin betrieb die Verbrennung des die Trinität leugnenden Spaniers Michael Servet (†1553). Noch die für den heutigen Jugendunterricht bearbeitete Version des reformierten Heidelberger Katechismus von 1563 enthält den Satz: „Darum hat er [Gott] auch befohlen, sie [die Lästerer] mit dem Tode zu bestrafen“.

Das neutestamentliche Gebot des „Reißt nicht aus“ haben erst Vertreter des linken Flügels der Reformation wieder hervorgekehrt, so Balthasar Hubmaier, anfangs antijüdischer Prediger in Regensburg, ebenso Menno Simons, von früh an gewaltabgeneigter Täufer. Sie haben das „Reißt nicht aus“ als locus classicus wider hervorgehoben und gelten deswegen als Wegbereiter des modernen Toleranzverständnisses.

Die katholische Kirche hat die mittelalterliche Inquisition fortgeführt, ja jetzt erst – soweit sie es territorial vermochte – institutionalisiert. Die Opferzahlen werden heute für die römische Inquisition auf knapp hundert Ketzer-Hinrichtungen angesetzt, für die Spanische Inquisition, jedenfalls zufolge der Henningsen-Datei, auf insgesamt 826. Sich des "Reißt nicht aus" zu erinnern, kam bei der Inquisition nicht zur Geltung. Immerhin erinnerte sich Friedrich Spee bei der Hexen-Tötung des „Reißt nicht aus“. In seiner ‚Cautio criminalis‘ mahnte er: „Wenn Gefahr droht, dass zugleich der Weizen mit ausgerauft werde, dann darf das Unkraut nicht vertilgt werden“.

5. Die Aufklärung und die Religionsfreiheit

Der uralte Mechanismus von Gotteszorn und Frevler-Tötung zerbrach endgültig in der Aufklärung. Der deistische Gott ließ sich weder durch Gebete in seinem Herzen erweichen noch durch Frevel zum Zorn erregen. Was bedeutete es da noch, ob man Christ, Jude oder Muslim war? Mit auslösend wirkte ein Ereignis, dessen wir derzeit wieder Zeugen sind: ein Erdbeben. In Lissabon sank 1755 eine ganze Kirche voll frommer Beter in den Abgrund. Weil man erste Vorstellungen von Erdtektonik hatte, überzeugte nicht mehr die alte Deutung, derzufolge solche Schrecken als Gottesstrafe für die unendlichen Sünden der Menschen geschähen. Goethe berichtet rückblickend: Ihm, dem Kind, dem man so inniglich die Güte Gottes gepredigt hatte, habe sich das Bild des gnädigen Vaters nicht wiederherstellen wollen. Erst von jetzt an erhob sich in voller Schärfe das Theodizee-Problem. Für das Christentum bedeutete der Deismus mit der Theodizee-Frage einen zentralen Angriff auf die Personalität Gottes, und man sah sich dadurch tief betroffen.

Die Juristen zogen sofort die Konsequenz: „Gott lässt sich nicht injurieren“. Die alte Bestrafung des Gottesfrevels wandelte sich zur Strafe für Verletzung religiöser Gefühle.

Vor allem aber erfolgte die Erklärung der Menschenrechte mitsamt der Religionsfreiheit, und damit sollte alle Religions-Verfolgung beendet sein. Der Staat erschien als überparteiliche „vernünftige“ Instanz und wurde zum Schiedsrichter zwischen den streitenden Religionsparteien. Endlich, so möchten und können wir resümieren, wandelte sich der Staat zu dem, was er nach moderner Vorstellung allein nur sein kann und muss: ein säkulares, von der Gesellschaft bestimmtes Rechtsinstitut. Dennoch war dieser Wandel zur Säkularität für den Staat selbst völlig neu. Wir unterstellen von vornherein Säkularität als dem Staat allein angemessen. Aber diese Säkularität stellte auch neue Fragen: Woher aber nimmt nun der säkulare Staat seine Maßstäbe? Zu wiederholen ist das meistzitierte Polit-Wort unserer Bundesrepublik, Ernst-Wolfgang Böckenfördes Ausspruch: Der Staat könne die Voraussetzungen, von denen er geistig und ethisch lebe, nicht selber herstellen. Gerade die säkularen Bewegungen des 20. Jahrhunderts haben den Staat zum weltanschaulichen Tötungsinstrument umfunktioniert.

Wir hoffen auf die Menschenrechte. Bekannt ist die päpstliche Verweigerungsgeschichte während des 19. Jahrhunderts, gegenüber den Menschenrechten und der Religionsfreiheit. Die Rückbesinnung auf das altchristliche Gebot: „Lasset beides wachsen“ erfolgte nur zögerlich. Hier kann nicht das volle Panorama der Diskussion wiedergegeben werden. Ein früher Vertreter für die Reaktivierung des „Lasset beides wachsen“ war im Katholizismus Wilhelm Emmanuel von Ketteler, der 1848 in Frankfurt die katholischen Abgeordneten in Sachen Religionsfreiheit beriet. Für Ketteler bedeutete Religionsfreiheit: „Das Recht, den Glauben zu bekennen, sich dieser oder jener Religionsgemeinschaft anzuschließen, in ihr zu verbleiben oder sie zu verlassen.“ Hier ist die erstchristliche Freiheit wieder in Erinnerung gebracht, die bedeutet: sowohl freier Eintritt wie freier Austritt. In Frankfurt stimmten die katholischen Abgeordneten mit den Liberalen für die Trennung von Kirche und Staat, die dabei einen ‚freundlichen Charakter‘ erhielt, den auch die Weimarer Verfassung und das Bonner Grundgesetz beibehielten.

6. Zusammenfassung

Ich fasse zusammen. Die monotheistischen Hochreligionen Judentum, Christentum und Islam proklamieren als Grundgebot: Gott zu lieben. Da Liebe weder erzwungen noch auch befohlen werden kann, setzen alle drei Monotheismen für den Eintritt die freie und bewußte Entscheidung aus Herz und Geist voraus. Fürs Christentum ist an Augustinus Standard-Formel zu erinnern: *credere non nisi volens*. Für den Islam an Sure 2: „Die Religion ist frei“. Dennoch bleibt unter den drei Monotheismen ein gravierender Unterschied, und der liegt in der Bewertung des Austritts als eines Gottesfrevels: Wer Jahwe im Alten Testament lästerte und ihn verließ, war in Israel des Todes. Wer Allah karikiert oder den Islam verlässt, war und ist bis heute gleichfalls des Todes. Hier zeigt sich ein erheblicher Unterschied: Das Christentum kennt nicht nur den freien Eintritt, es kennt ebenso den freien Austritt. Und zwar deswegen, weil Menschen keine Gotteslästerung körperlich bestrafen dürfen. Nicht, als ob der Gottesfrevel christlicherseits belanglos wäre, sondern weil Gott selbst sich das Endgericht vorbehält,

der Mensch darum nicht letztgültig zu urteilen vermag und erst recht nicht den Gotteszorn exekutieren darf. Dieser freie Austritt ist der entscheidende Beitrag des Christentums für jene Art von Religionsfreiheit, wie wir sie heute verstehen.

Im Rückblick auf die Christentumsgeschichte ist erneut auch an das paulinische *oportet et haereses esse* zu erinnern. Gerade die katholische Kirche hat mindestens in Sachen Religionsfreiheit wesentlicher Anstöße von außen bedurft, um zum frühchristlichen Toleranzverständnis des „Laßt beides wachsen“ zurückzufinden. Dass es die Kirche nicht aus sich selbst vermochte, wirft erhebliche ekklesiologische Fragen auf.

Ein Wort auch zum *caritas tolerat omnia*, das Klaus Schreiner als aktives Ertragen gedeutet hat. Bischof Franz Kamphaus, der in Münster im Gedenken an den Westfälischen Frieden über die Friedensfähigkeit der Religionen sprach, gibt zu bedenken: „Je vielfältiger das Spektrum von Überzeugungen und Kulturen sich darstellt, desto anfälliger ist das Zusammenleben für Konflikte. Eine multireligiöse und multikulturelle Gesellschaft braucht daher eine Art Basiskultur gegenseitiger Anerkennung.“

Das Dekret des Zweiten Vatikanums über die Religionsfreiheit zieht eine klare Konsequenz: Es begründet die Religionsfreiheit erneut mit dem Weizen-Unkraut-Gleichnis, dass man beides wachsen lassen solle. Und daraus folgt: Niemand ist daran zu hindern, „sich einer religiösen Gemeinschaft anzuschließen oder sie zu verlassen“, *aut ingrediatur aut relinquat* (Dignitatis humanae 6).